

## LOHNFORTZAHLUNG

Die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers muss gemäss Art. 324a OR für eine beschränkte Zeit geleistet werden. Die Gerichte haben dafür Skalen entwickelt, gemäss denen sie in Abhängigkeit vom jeweiligen Dienstalter des Arbeitnehmers die Lohnfortzahlungspflicht festsetzen. Es gibt eine Berner-, eine Basler- und eine Zürcher Skala. Die Zürcher Skala findet in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Thurgau, die Basler Skala in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land und die Berner Skala in den übrigen Kantonen – u.a. Kanton Luzern – Verwendung. Die Dauer der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hängt von der Anzahl Dienstjahre und vom jeweiligen Kanton ab.

### KANTON LUZERN

Der Normalarbeitsvertrag (NAV) für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis regelt die Lohnfortzahlung unter Abs. 4, § 20.

Wird die arbeitnehmende Person aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert, hat sie nach Beendigung der Probezeit (*innerhalb eines Jahres*) in folgendem Umfang Anspruch auf Lohnfortzahlung:

- im 1. und 2. Dienstjahr            1 Monat
- ab dem 3. Dienstjahr            2 Monate
- ab dem 6. Dienstjahr            3 Monate
- ab dem 11. Dienstjahr           4 Monate.

### MUTTERSCHAFT

Bei Schwangerschaft und Niederkunft besteht die Lohnfortzahlungspflicht im gleichen Umfang.

### BEFRISTETE ARBEITSVERHÄLTNISSE

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen können über den Vertragsablauf hinaus keine Ansprüche auf Lohnfortzahlung geltend gemacht werden.

---

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

### LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail [info@luzernerbauern.ch](mailto:info@luzernerbauern.ch)